

## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

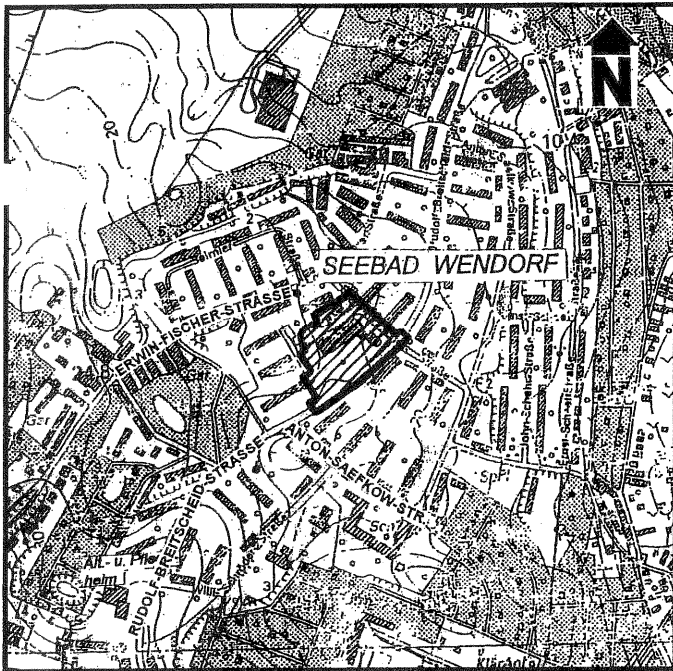
Betrifft: **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25/92  
„Wohngebietszentrum Wendorf Nord“**

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 27. August 1997  
(BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998, I S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: von der Wohnbebauung der Erwin-Fischer-Straße  
im Osten: von der Erwin-Fischer-Straße  
im Süden: von der Rudolf-Breitscheid-Straße  
im Westen: im Abstand von 130 m parallel zur Erwin-Fischer-Straße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 25. September 2003 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25/92 „Wohngebietszentrum Wendorf Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25/92 „Wohngebietszentrum Wendorf Nord“ ist mit Ablauf des 4. Oktober 2003 in Kraft getreten. Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25/92 „Wohngebietszentrum Wendorf Nord“ und die dazugehörige Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25/92 „Wohngebietszentrum Wendorf Nord“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin**

– Bauamt, Abteilung Stadtplanung –